

Besondere Einkaufsbedingungen für Produktionsanlagen (Version 04/2023)

- zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln -

1. Maßgebende Bedingungen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf die Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Inbetriebnahme (gemeinsam auch „Leistung“) von Produktionsanlagen, deren Bestandteile, Komponenten, Aggregate, Systeme sowie Ersatzteile einschließlich darin enthaltener oder damit in Zusammenhang stehender Software (gemeinsam auch „Anlage“).

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen der cellcentric GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck-Nabern, und einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) (gemeinsam „cellcentric“) und dem Auftragnehmer (cellcentric und Auftragnehmer gemeinsam auch „Vertragspartner“) richten sich, sofern nicht anderweitig vereinbart, in dieser Reihenfolge nach diesen Einkaufsbedingungen, deren integraler Bestandteil die „General cellcentric Special Terms“ sowie die „cellcentric Special Terms für Produktionsanlagen und Teststände“ sind (zusammenfassend auch „Einkaufsbedingungen“), den Einkaufsbedingungen für Entwicklungsleistungen nicht-exklusiv, den Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der cellcentric (alle Bedingungen abrufbar im Supplier Portal unter <https://www.cellcentric.net/lieferanten/>).

1.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der

Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Änderungsvorschläge des Auftragnehmers zu diesen Einkaufsbedingungen, der zugrunde liegenden Beauftragung oder sonstigen Vertragsbestandteilen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall von cellcentric nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Beauftragungen

2.1 Die Beauftragung (z.B. „Bestellung“) von Anlagen sowie ihre Änderung (z.B. „Bestelländerung“) oder Aufhebung bedürfen der Schriftform, können aber auch über ein von cellcentric zur Verfügung gestelltes elektronisches System erfolgen. Die Beauftragung erfolgt als Werkvertrag, sofern nicht anders vereinbart. Die im Folgenden für einen entsprechenden „Werkvertrag“ getroffenen Regelungen gelten auch, soweit die Vereinbarung einen anderen Rechtscharakter aufweisen sollte. Ein Werkvertrag über eine Produktionsanlage kommt mit der Bestätigung der Beauftragung durch den Auftragnehmer (z.B. Bestellannahme), ansonsten auch dann zustande, wenn der Auftragnehmer mit der Erbringung der beauftragten Leistung beginnt, die Gegenstand des cellcentric-Angebots auf Abschluss des Werkvertrags ist.

2.2 Nimmt der Auftragnehmer das Angebot auf Abschluss des Werkvertrages nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, ist cellcentric zum Widerruf des Angebots berechtigt.

3. Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anlage vertragsgemäß, insbesondere rechtzeitig, vollständig und mangelfrei zu entwickeln, herzustellen, zu liefern und in Betrieb zu nehmen.

3.2 cellcentric kann jederzeit Änderungen, Erweiterungen und Reduzierungen (gemeinsam auch „Änderungen“) der beauftragten Leistung, insbesondere der Konstruktion und Ausführung der Anlage, verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Änderungen nach Maßgabe der Art. 3.3 bis 3.5 vorzunehmen, soweit ihm dies nicht unzumutbar ist. Sollte für den Auftragnehmer ein bei Vertragsabschluss unvorhersehbarer Mehraufwand bekannt oder absehbar werden, so hat er cellcentric unverzüglich schriftlich zu informieren und den Mehraufwand auf Verlangen von cellcentric detailliert, begründet und prüfbar darzulegen; auch in diesem Fall gelten Art. 3.3 bis 3.5.

3.3 Geänderte oder zusätzliche Leistungen sind vor Ausführungsbeginn durch den verantwortlichen Projektleiter von cellcentric anzuordnen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem zuständigen Einkäufer oder der zuständigen Einkäuferin der cellcentric unverzüglich ohne zusätzliche Vergütung ein detailliertes, begründetes und prüfbares Nachtragsangebot vorzulegen und auf etwaige Auswirkungen auf den Terminplan, insbesondere etwaige Verzögerungen, hinzuweisen. Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren und müssen die Bestellnummer des Hauptauftrages enthalten.

3.4 Der Auftragnehmer entwickelt das Nachtragsangebot mit einem detaillierten Nachweis aus der Urkalkulation heraus und kalkuliert es auf Basis der ursprünglichen Beauftragung. Er stellt Urkalkulation und Nachtragskalkulation prüfbar gegenüber. Hierzu weist der Auftragnehmer die Nachtragsangebotssumme durch eine vergleichende Gegenüberstellung von Vertragsleistung/Vertragsvergütung und Nachtragsleistung/Nachtragsvergütung unter gesonderter Darstellung der Mehr- und Minderleistung und den damit verbundenen Mehr- und Minderkosten kalkulatorisch nachvollziehbar aus. Sollten

in der ursprünglichen Beauftragung Nachlässe vereinbart worden sein, gelten diese auch für das Nachtragsangebot.

3.5 Die Vertragspartner bemühen sich, möglichst vor Beginn der Ausführung der Nachtragsleistung eine Einigung über die Nachtragsforderung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so erwächst dem Auftragnehmer hieraus kein Recht, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern oder die Arbeiten ganz oder teilweise einzustellen.

3.6 Die geänderte oder zusätzliche Leistung darf unbeschadet sonstiger Voraussetzungen für die Vergütung erst dann in Rechnung gestellt werden, wenn cellcentric die geänderte oder zusätzliche Leistung mit einer eigenen Bestellung oder Bestelländerung gemäß Art. 2.1 beauftragt hat.

3.7 Bis zur Abnahme kann cellcentric ohne zusätzliche Vergütung verlangen, dass der Auftragnehmer mögliche Einsparpotentiale analysiert und aufzeigt, soweit dies dem Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Sollten sich hieraus oder anderweitig Einsparpotentiale ergeben, werden die Vertragspartner die Vergütung entsprechend anpassen.

3.8 Eine Geschäftsgrundlage der Beauftragung ist, dass der Auftragnehmer bis zur Abnahme der Anlage und für Ersatzteile und – im Falle der Beauftragung – für die Anlagenwartung auch noch nach der Abnahme der Anlage mindestens im Hinblick auf jeweils Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Anlagensicherheit wettbewerbsfähig bleibt.

4. Ersatz- und Verschleißteile

4.1 Die zu erstellende Dokumentation ergibt sich aus den cellcentric Special Terms für Produktionsanlagen und Teststände. Wesentlicher Teil der Dokumentation ist einen Ersatzteilkatalog entsprechend den Vorgaben von cellcentric, für sämtliche Ersatz- und Verschleißteile unter Angabe aller zur reibungslosen Beschaffung beim jeweiligen

Hersteller notwendigen Bestelldaten (Hersteller, Hersteller-Artikel-Nummer, etc.).

4.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle für die Wartung, Instandhaltung und erforderliche Umbau- und Nachrüstungsmaßnahmen benötigten Ersatz- und Verschleißteile (bzw. Teile mit vergleichbarer oder höherer Funktionalität) während der Lebensdauer der Maschine durch cellcentric beziehbar sind. Diese Verpflichtung gilt mindestens für 15 Jahre ab Endabnahme.

4.3 Sollte eine geordnete Versorgung mit Ersatz- oder Verschleißteilen gefährdet sein, wird der Auftragnehmer cellcentric unverzüglich informieren.

4.4 Gewährleistung und Haftung für vom Auftragnehmer gelieferte Ersatz- und Verschleißteile unterliegen den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen wobei die Gewährleistungsfrist sowie eventuelle Garantiefristen mit Lieferung der Ersatzteile an cellcentric beginnt.

4.5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ersatzteile und Verschleißteile auch über Dritte zu beziehen.

5. Rechnung

Die Rechnung des Auftragnehmers muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Leistung und eindeutige Bezeichnung der Anlage enthalten und ist in einfacher Ausfertigung an cellcentric zu senden. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins, Nummer und Datum der Beauftragung (z.B. Bestellung), Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Herkunftsland der Anlage und die Abladestelle in der Rechnung anzugeben. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen. Für alle Lieferungen sind Norm-Lieferscheine (DIN 4991) zu verwenden. Rechnungen des

Auftragnehmers werden nur fällig, wenn die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind.

6. Subunternehmer

6.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der cellcentric berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

6.2 Die Zustimmung der cellcentric zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. cellcentric ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens durch Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.

6.3 Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber cellcentric, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen der cellcentric vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

6.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 6.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.

6.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.

6.7 Der Auftragnehmer hat cellcentric jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber cellcentric obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.

6.8 Der Auftragnehmer haftet cellcentric gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

6.9 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 6.1 – 6.7 haftet der Auftragnehmer cellcentric für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 6 einen wichtigen Grund darstellt, der cellcentric zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

7. Geheimhaltung, Nutzung von Ergebnissen

7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch ihre Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Eine Weitergabe von Informationen an verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der Vertragspartner ist nur zulässig, sofern diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind und ein berechtigtes Interesse an den Informationen besteht.

7.2 An gegebenenfalls von cellcentric zur Verfügung gestellten Modellen, Mustern, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Beistellungen darf Auftragnehmer kein reverse Engineering betreiben. Von cellcentric gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Software darf nicht disassembliert, dekompiert oder in eine andere Code-Form zu übersetzt werden

7.3 Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ihre Geschäftsverbindung öffentlich bekannt machen (zB. zu Werbezwecken). Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von cellcentric nicht mit dem Namen, den Marken oder den Produkten der cellcentric oder der mit cellcentric verbundenen Unternehmen werben oder diese anderweitig verwenden.

8. Liefertermine und -fristen

8.1 Mit der Auftragsbestätigung übergibt der Auftragnehmer cellcentric einen abgestimmten Terminplan gemäß den Vorgaben des Lastenheftes. Der Auftragnehmer wird cellcentric unverzüglich schriftlich mitteilen, wenn darin enthaltene Termine oder Fristen gefährdet sind oder überschritten werden.

8.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung, die Abnahme am vorgesehenen Aufstellort im Werk von cellcentric.

8.3 cellcentric hat das Recht, in begründeten Fällen, vereinbarte Termine und Fristen einseitig auf einen späteren Termin zu verlegen bzw. zu verlängern. Dem Auftragnehmer erwachsen hieraus keine Ansprüche.

9. Leistungsstörungen, Lieferverzug, Konventionalstrafe

9.1 Verfrühte Leistungen, Teilleistungen oder die Leistung einer anderen Anzahl bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von cellcentric. Fehlt es an einer solchen Zustimmung kann cellcentric die Annahme dieser Leistungen verweigern oder diese auf Kosten des Auftragnehmers zurücksenden. Unabhängig vom Vorliegen einer vorherigen Zustimmung von cellcentric, hat der Auftragnehmer cellcentric die durch verfrühte Leistungen, Teilleistungen oder die Leistung einer anderen Anzahl entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten. Verursachen diese Leistungen erhöhte Transportkosten, so hat der Auftragnehmer diese zu tragen.

9.2 Der Auftragnehmer hat cellcentric unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Leistungsstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Leistung führen können. Der Auftragnehmer hat cellcentric dabei die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der Auftragnehmer die Leistungsstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.

9.3. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann cellcentric vom Auftragnehmer verlangen, die Leistungserbringung zu beschleunigen und die schnellste Art des Transports zu wählen, wobei der Auftragnehmer die im Vergleich zum normalen Transport erhöhten Kosten trägt.

9.4 Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, den Termin zur Fertigstellung seiner Leistung oder gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung auf andere Weise in Verzug, kann cellcentric eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt 0,1 % der Bruttoauftragssumme je Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme. cellcentric kann

die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn sie sich das Recht hierzu erst bei der Schlusszahlung vorbehält. Vereinbarte Vertragsstrafen werden nicht hinfällig, wenn sich ursprüngliche Termine ändern oder ein neuer Zeitplan vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenvereinbarung für die geänderten Termine und Ausführungsfristen fort.

9.5 Weitergehende Schadenersatzansprüche oder die Kündigung durch cellcentric bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt. Insbesondere ist der Auftragnehmer der cellcentric bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Vertragspartner haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

11. Qualitätssicherung, Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Gefahrstoffe, Zertifizierung

11.1 Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen die internationalen und nationalen Gesetze und behördlichen Vorgaben, die vereinbarten technischen Daten, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen sowie den Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten.

11.2 Insbesondere trägt der Auftragnehmer für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften, der für den Auftragnehmer geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den einschlägigen, allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln Sorge.

11.3 Die Ausführung der Anlage muss den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie, harmonisierter Normen, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Bei der Montage, Wartung oder Demontage anfallende Gefahr- und Schmierstoffe sind gesetzeskonform, insbesondere unter Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.4 Die zu liefernde Anlage muss den CE-Vorschriften entsprechen. Das Zertifikat wird bei Überlassung übergeben. Solange cellcentric das Zertifikat nicht vorliegt, kann cellcentric die Abnahme verweigern. Für im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftragnehmer an cellcentric überlassene Zeichnungen erklärt der Auftragnehmer unwiderruflich sein Einverständnis, dass cellcentric diese Zeichnungen - sei es in Papierform oder als elektronische Daten - Dritten, z.B. im Rahmen von Ausschreibungen, zur Verfügung stellen darf.

11.5 Der Auftragnehmer sichert hiermit ausdrücklich zu, die zur Ausführung der beauftragten Arbeiten erforderliche Fachbetriebseigenschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach WHG zu besitzen. Er verpflichtet sich, auf Verlangen entsprechende Belege vorzulegen. Er verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass die Fachbetriebseigenschaft während der gesamten Dauer der Tätigkeit bei cellcentric erhalten bleibt, und wird cellcentric informieren, wenn die Fachbetriebseigenschaft entzogen wird oder durch Zeitablauf endet. Der Auftragnehmer haftet cellcentric für alle Vermögensnachteile, die dieser durch das Fehlen oder den nachträglichen Wegfall der Fachbetriebseigenschaft entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass der Vermögensnachteil auch bei rechtzeitiger Benachrichtigung von cellcentric entstanden wäre.

11.6 Die Geltendmachung vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt von den vorstehenden Bestimmungen des Artikel 11 unberührt.

12. Gewährleistung

12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die mangelfreie Leistungserbringung.

12.2 Mängelansprüche verjähren frühestens nach Ablauf von 36 Monaten seit Endabnahme. Sehen die gesetzlichen Regelungen nach deutschem Recht längere Verjährungsfristen für Mängelgewährleistungsansprüche vor, so gelten diese. Sehen die gesetzlichen Regelungen von Ländern, in welche die Anlage geliefert wird oder bestimmungsgemäß zum Einsatz kommt, eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vor als in den gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht geregelt, so tritt an die Stelle der gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht die längere Verjährungsfrist.

12.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der vertraglichen Leistung durch cellcentric gemäß Artikel 5 Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen. Die Abnahme setzt insbesondere voraus, dass die Anlage die vereinbarte Qualität und Taktzeit erreicht, und dass der Auftragnehmer etwaige Mängelprotokolle und sonstige Mängelrügen abgearbeitet, die Dokumentation vollständig geliefert und den Nachweis der vertraglichen Maschinenfähigkeit MFU sowie der inneren Verfügbarkeit erbracht hat. Kann der Nachweis der vertraglich vereinbarten Stückzahlen infolge eines Werkstückmangels nicht geführt werden, ist cellcentric zur angemessenen Verschiebung der Abnahme berechtigt. Danach kann cellcentric die Abnahme im Zusammenhang mit den vertraglichen Stückzahlen nur ablehnen, wenn Zweifel an der mangelfreien Funktion gerechtfertigt sind.

12.4 Die cellcentric GmbH & Co. KG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden der cellcentric GmbH & Co. KG handeln würde.

12.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von cellcentric bleiben von den Regelungen dieses Artikel 12 unberührt.

13. Haftung

13.1 Wird cellcentric von Dritten, etwa aus Produkthaftung (insbesondere bei Geltendmachung gerichtlicher oder außergerichtlicher Ansprüche wegen eines Produktfehlers), in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, cellcentric von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, soweit die Ansprüche auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers

beruhen, z.B. weil der Produktfehler durch den Auftragnehmer verursacht worden ist.

13.2 Für Maßnahmen von cellcentric zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion, Kundendienstmaßnahme oder eine sonstige Maßnahme) haftet der Auftragnehmer für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten), soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Anlage oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.

13.3 Der Auftragnehmer wird cellcentric auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.

13.4 cellcentric wird den Auftragnehmer bei Haftungsfällen angemessen über den Sachverhalt informieren sowie dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Untersuchung des Vorgangs geben. Dies gilt nicht, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Auftragnehmers wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

13.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte (insbesondere aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung, Geschäftsführung ohne Auftrag) von cellcentric bleiben von den Regelungen dieses Artikel 13 unberührt.

13.6 Die cellcentric GmbH & Co. KG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden der cellcentric GmbH & Co. KG handeln würde.

14. Rechte Dritter, Schutzrechte

14.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Anlage sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte,

Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte des geistigen Eigentums) verletzen. Auf Verlangen von cellcentric muss Auftragnehmer die Maßnahmen offenlegen, die er diesbezüglich unternimmt.

14.2 Der Auftragnehmer haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt cellcentric von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.

14.3 Der Auftragnehmer haftet jedoch für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Anlage aus der Verletzung von eingetragenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben nur, wenn mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Auftragnehmers, von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), vom Europäischen Patentamt (EPA) oder in einem der Staaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, USA, Südkorea, Japan oder China veröffentlicht ist.

14.4 Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers nach diesem Artikel 14 besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Anlage nach von cellcentric übergebenen Detailzeichnungen oder -Modellen von cellcentric hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

14.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in jeder angemessenen Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.

14.6 Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von cellcentric die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der Anlage mitteilen.

15. Einsatz von Free- and OpenSource Software ("FOSS")

15.1 Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sogenannte Free- and Open Source Software, also Software die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann („FOSS“), in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen.

15.2 Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser FOSS für die Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten.

15.3 Der Einsatz von FOSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Auftragnehmer (i) den Einsatz einer FOSS schriftlich bei cellcentric beantragt, (ii) die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/Nutzen) für den Einsatz von FOSS mitteilt und (iv) die cellcentric in die Nutzung dieser FOSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt.

15.4 Eine Nutzung von FOSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von cellcentric gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers von der cellcentric nicht freigegebene FOSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft. In diesem Fall wird der Auftragnehmer cellcentric und gegebenenfalls in Folge des Verstoßes betroffene Dritte von durch den Verstoß verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten freistellen und sie gegen Ansprüche verteidigen.

16. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von cellcentric; Datenzuordnung

16.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Auftragnehmer von cellcentric zur Verfügung gestellt oder von cellcentric voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von cellcentric für Leistungen an Dritte verwendet werden. Der Auftragnehmer wird die genannten Fertigungsmittel und vertraulichen Angaben nur im Hinblick auf die Leistungen an cellcentric verwenden und nicht für andere Zwecke.

16.2 Der Auftragnehmer erkennt an, dass alle Daten (insbesondere Betriebsdaten), die bei cellcentric, dem Auftragnehmer oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung einer Anlage entstehen, cellcentric zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht Auftragnehmer oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Vertragspartner wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für „Big-Data - Zwecke“ wie beispielsweise Datensammlung, Datenanalyse oder die Erstellung von Datenbanken verwenden.

17. Vertragsbeendigung

17.1 Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den in Artikel 7.3.1, 7.3.2, 7.3.3 Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen genannten Fällen sowie dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels

Masse abgelehnt wurde, sowie wenn Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde. Ein wichtiger Grund zugunsten von cellcentric liegt ferner insbesondere dann vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich verschlechtern und dadurch die vertragsgemäße Leistungserbringung gefährdet ist.

17.2 cellcentric ist im Fall der Beendigung der Beauftragung berechtigt, sämtliche Informationen aus der beendeten Geschäftsbeziehung, die von cellcentric oder Dritten für den Betrieb der Anlage zwingend benötigt werden, vom Auftragnehmer herauszuverlangen und an Dritte weiterzugeben. Die getroffenen Regelungen über den Umgang mit Entwicklungsergebnissen und den cellcentric zustehenden Nutzungsrechten bleiben hiervon unberührt und sind auch nach Beendigung des Werkvertrags wirksam.

18. Versicherung

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen. Auf Verlangen hat er cellcentric den Versicherungsschutz nachzuweisen.

18.2 cellcentric kann vom Auftragnehmer in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kosten abstimmen.

19. Allgemeine Bestimmungen, Compliance

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betruges oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht cellcentric ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit cellcentric betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

19.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag ohne Kostenerstattung zurückzutreten.

19.3 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, in einem entscheidungsreifen gerichtlichen Verfahren bejaht oder von cellcentric anerkannt sind. Außerdem ist der Auftragnehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

19.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die

unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

19.6 Gerichtsstand ist Stuttgart (Mitte). cellcentric ist auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.